



VKF Anerkennung Nr. 22945

Inhaber /-in

Meier AG Schreinerei
Abt Bedastrasse 27
9245 Oberbüren
Schweiz

Hersteller /-in

Meier AG Schreinerei
9245 Oberbüren
Schweiz

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

MEIER SPITAL EI30 EINFLÜGLIG

Beschreibung

Tür aus Spanplatte (33mm), beidseitig HDF-Platten (3,2mm), mit/ohne Alu-Zwischenlage (0,4mm), Hartholzrahmen, PVC-Kantenschutz mit INTUMEX-Dichtung, D=40mm, stumpf, Stahlzarge mit Gummidichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1100mm, Hgepr=2250mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '451 920/30' (29.03.2010), Technische Auskunft '456 371/10' (08.11.2010)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

27.04.2022

Ersetzt Dokument vom

13.09.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 22945

Inhaber /-in: Meier AG Schreinerei

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 27.04.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Grössenabmessungen gemäss erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Metalls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 456 371/10 vom 08.11.2010

- Lichtes Durchgangsmass $B_{max}=1200\text{mm}$, $H_{max}=2100\text{mm}$
- Tür mit PVC-Kante, ALU-Einlage und HDF-Deckbelag, $D=40\text{mm}$
- Tür mit PVC-Kante, ohne ALU-Einlage, mit Furnier, $D=40\text{mm}$